# Fokus Niedersachsen

Unser Blickpunkt auf die Wirtschaft

## Windenergie an Land in Niedersachsen– Wie geht es weiter?

Dezember 2020

IHK Niedersachsen
Landesarbeitsgemeinschaft

Fokus Niedersachsen
Windenergie

# Wer wir sind

Die IHK Niedersachsen ist die Landesarbeitsgemeinschaft
der sieben niedersächsischen Industrie- und Handelskammern:

- IHK Braunschweig
- IHK Hannover
- IHK Lüneburg-Wolfsburg
- Oldenburgische IHK
- IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim
- IHK für Ostfriesland und Papenburg
- IHK Stade für den Elbe-Weser-Raum

Sie vertritt rund 495.000 gewerbliche Unternehmen
gegenüber Politik und Verwaltung.

IHK Niedersachsen
Landesarbeitsgemeinschaft

# Windenergie an Land in Niedersachsen

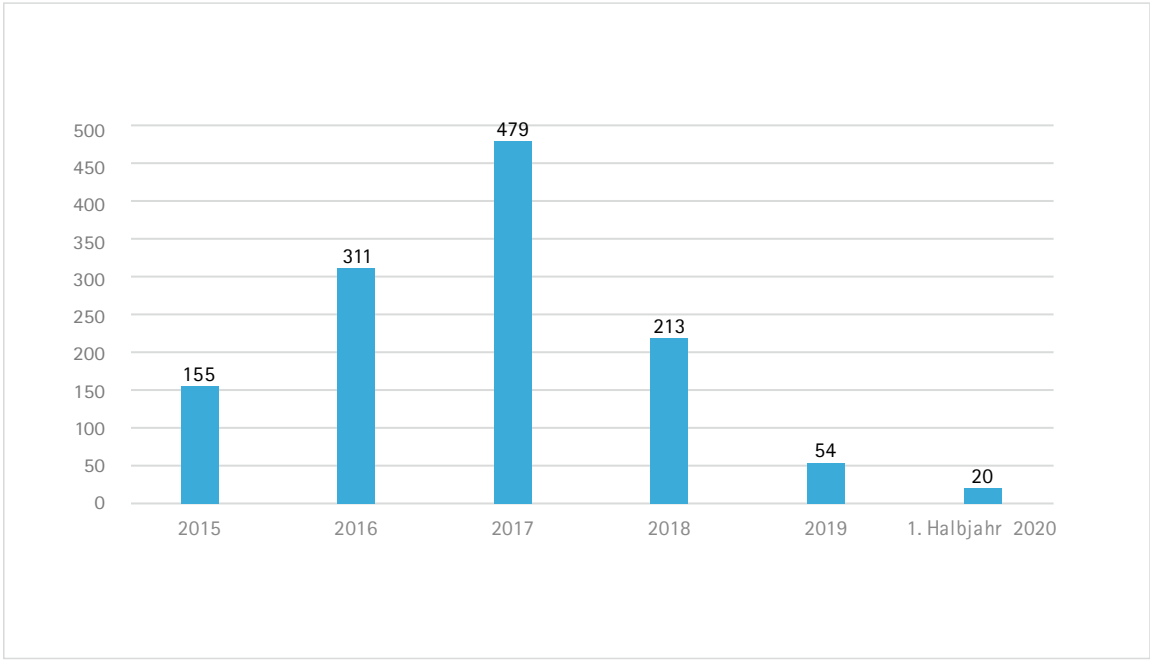


## Windenergieanlagen in Niedersachsen

### Anzahl an Neuinstallationen pro Jahr

Quelle: Fachagentur Windenergie an Land

Das Land Niedersachsen hat im Bundesvergleich nach wie vor mit Abstand die höchste Nennleistung an installierter Windenergie an Land vorzuweisen: Zum Jahresende 2018 waren rund 10.000 Megawatt Leistung installiert, die sich auf etwa 5.700 Anlagen verteilten. Seitdem sind weitere ca. 75 Windenergieanlagen neu hinzugekommen. Doch die Windenergiebranche hat in den letzten zwei Jahren durch den erheblichen Einbruch bei Neuinstallationen einen Rückschlag erlitten, der mit Verlusten an Beschäftigung und Wertschöpfung einhergegangen ist. Mittlerweile ist auf Landes- und Bundesebene ein Prozess in Gang gekommen, der der Windenergie zu neuem Auftrieb verhelfen soll. Auch wurden mit der Nationalen Wasserstoffstrategie erste Schritte in Angriff genommen, die Energiewende mit der Möglichkeit von Energiespeicherung und Sektorenkopplung auf eine neue Stufe zu heben. Wie ist der Status Quo und was sind zukünftige Chancen für die Windenergie an Land in Niedersachsen?

Lesen Sie mehr dazu in der aktuellen Ausgabe des Fokus Niedersachsen.

# Windenergiebranche in Niedersachsen in der Krise

Die Windenergiebranche in Niedersachsen musste in den letzten Jahren starke Rückschläge verkraften: Nach dem „Rekordausbaujahr" 2017, in dem in Niedersachsen allein 479 Windenergieanlagen installiert wurden, waren es 2018 nur noch 213 und 2019 noch 54 Anlagen. Ein Wiedererstarken ist bisher nicht in Sicht: Im ersten Halbjahr 2020 wurden im Bundesland nur 20 Windenergieanlagen neu errichtet.

Ein wesentlicher Ausgangspunkt für die Krise der nationalen Windenergiebranche war die 2017 in Kraft getretene Novelle des Erneuerbare-Energie-Gesetzes (EEG), die eine Deckelung des Windenergieausbaus an Land, die Einführung eines Ausschreibungsmodells mit deutlich höherem Kostendruck auf die Hersteller sowie (finanzielle und zeitliche) Privilegierungen für Bürgerenergiegesellschaften bei der Realisierung von Windprojekten vorsah. Letztere führten dazu, dass im Rahmen der Ausschreibungen für Windenergieprojekte sehr viele Gebote einen Zuschlag erhielten, aber dann nicht realisiert wurden.

Die Entwicklung machte sich auch am Arbeitsmarkt bemerkbar. Allein der in Niedersachsen ansässige und bisher größte deutsche Hersteller von Windenergieanlagen an Land, das Unternehmen Enercon aus Aurich, hat in Niedersachsen Arbeitsplätze in vierstelliger Höhe abgebaut. In ganz Deutschland waren – laut Bundesregierung – bereits von 2016 bis 2017 insgesamt 26.000 Arbeitsplätzen in der Windenergiebranche weggefallen.

# Reaktionen des Bundes und des Landes Niedersachsen

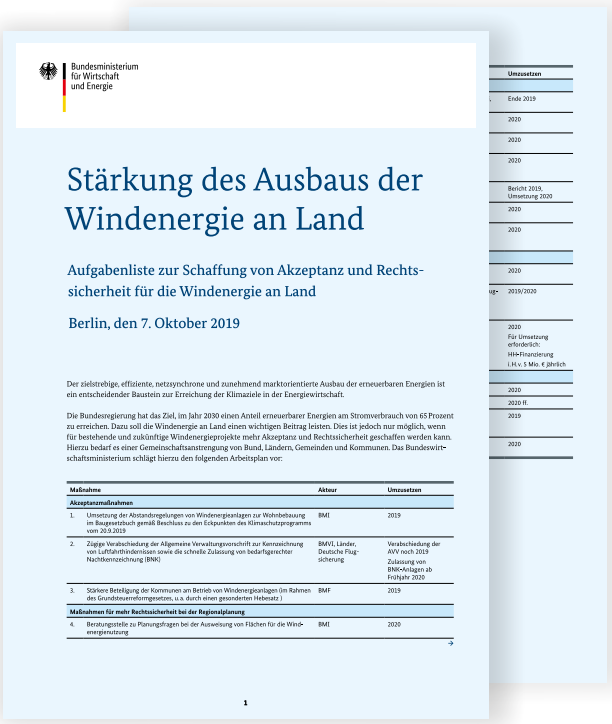

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Stärkung des Ausbaus der Windenergie an Land

Aufgabenliste zur Schaffung von Akzeptanz und Rechtssicherheit für die Windenergie an Land

Berlin, den 7. Oktober 2019

Der zielstrebige, effiziente, netzsynchrone und zunehmend marktorientierte Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein entscheidender Baustein zur Erreichung der Klimaziele in der Energiewirtschaft.

Die Bundesregierung hat das Ziel, im Jahr 2030 einen Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch von 65 Prozent zu erreichen. Dazu soll die Windenergie an Land einen wichtigen Beitrag leisten. Dies ist jedoch nur möglich, wenn für bestehende und zukünftige Windenergieprojekte mehr Akzeptanz und Rechtssicherheit geschaffen werden kann. Hierzu bedarf es einer Gemeinschaftsanstrengung von Bund, Ländern, Gemeinden und Kommunen. Das Bundeswirtschaftsministerium schlägt hierzu den folgenden Arbeitsplan vor:

| Maßnahme | Akteur | Umzusetzen |
|---|---|---|
| **Akzeptanzmaßnahmen** | | |
| 1. Umsetzung der Abstandsregelungen von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung im Baugesetzbuch gemäß Beschluss zu den Eckpunkten des Klimaschutzprogramms vom 20.9.2019 | BMI | 2019 |
| 2. Zügige Verabschiedung der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sowie die schnelle Zulassung von bedarfsgerichter Nachtkennzeichnung (BNK) | BMVI, Länder, Deutsche Flugsicherung | Verabschiedung der AVV noch 2019 Zulassung von BNK-Anlagen ab Frühjahr 2020 |
| 3. Stärkere Beteiligung der Kommunen am Betrieb von Windenergieanlagen (im Rahmen des Grundsteuerreformgesetzes, u.a. durch einen gesonderten Hebesatz.) | BMF | 2019 |
| **Maßnahmen für mehr Rechtssicherheit bei der Regionalplanung** | | |
| 4. Beratungsstelle zu Planungsfragen bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung | BMI | 2020 |

1

Ende 2019
2020
2020
2020
Bericht 2019, Umsetzung 2020
2020
2020
2020
2019/2020
2020
Für Umsetzung erforderlich: Mittelfinanzierung i.H.v. 5 Mio. € jährlich
2020
2020 ff.
2019
2020

Auf den Einbruch in der Branche haben Bund und Land Niedersachsen mit verschiedenen Maßnahmen reagiert: Im Oktober 2019 veröffentliche Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier sein „Aktionsprogramm zur Stärkung der Windenergie an Land".

Das Programm enthält 18 Maßnahmen, die die Akzeptanz von Windenergie an Land steigern, Genehmigungsverfahren beschleunigen und die Synchronisation mit dem Netzausbau verbessern sollen; darunter fallen etwa Überlegungen zu gesetzlichen Abstandsregelungen oder zur finanziellen Beteiligung der Kommunen an Windparks.

## Runder Tisch Windenergie

In Niedersachsen wurde ebenfalls 2019 ein „Runder Tisch" ins Leben gerufen, an dem unter anderem der Ministerpräsident, der Umweltminister, Branchenverbände und Unternehmen aus der Windenergiebranche gemeinsam an der Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wind an Land gearbeitet haben.

## Entwurf der EEG-Novelle liegt vor

Im September 2020 hat das Bundeswirtschaftsministerium den Entwurf einer EEG-Novelle vorgelegt. Ziel der Novelle ist es in erster Linie, den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch zu erhöhen, die Erneuerbaren stärker in den Strommarkt zu integrieren und den Ausbau mit dem Netzausbau noch besser zu synchronisieren. Insgesamt gesehen ist der vorgelegte Entwurf aus Sicht der Wirtschaft eine Enttäuschung: Es wird Bürokratie aufgebaut. Ein Konzept für einen möglichen Ausstieg aus der Förderung ist nur schemenhaft zu erkennen.

## Welche Maßnahmenbündel können der Windkraft konkret helfen?

Klar ist: Die EEG-Novelle wird den Rahmen für die Windenergiebranche erneut verändern. Für die Windenergie sind dabei vor allem die Themen Mindestabstände und Flächen für die Windenergie, Akzeptanz von Projekten, Erhöhung der Ausbauvolumina und zukünftige wirtschaftliche Perspektiven relevant.

# Keine Mindestabstände für Windenergieanlagen

## zur Wohnbebauung in Niedersachsen

Nach einer langwierigen Diskussion über einen gesetzlichen Mindestabstand zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen hat die Bundesregierung im Sommer 2020 folgenden Weg gewählt: In das Baugesetzbuch wurde in Paragraph 249 Absatz 3 eine sogenannte „Länderöffnungsklausel" aufgenommen. Der Bund stellt es darin den Ländern frei, ob sie jeweils auf Landesebene eine Mindestabstandsregelung zwischen einer Windenergieanlage und der nächstgelegenen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken verbindlich einführen. Der Mindestabstand darf höchstens 1.000 Meter betragen.

In Niedersachsen wird es laut Umweltministerium keinen solchen gesetzlichen Mindestabstand geben. Damit gelten weiterhin die allgemeinen Anforderungen an die Genehmigung von Windenergieanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Das bedeutet, dass in jedem Einzelfall anhand des Standortes ermittelt wird, welche Lärmimmissionen und optische Wirkung eine Anlage oder ein Windpark auf die nächstgelegene Bebauung hat. Davon ausgehend wird dann individuell der einzuhaltende Abstand festgelegt.

Dieses Vorgehen wird als sachgerecht eingestuft: Jede Windenergieanlage hat je nach Anlagenhöhe und Rotorblattdurchmesser andere Auswirkungen auf die Umwelt, jeder Standort ist individuell unterschiedlich, beispielsweise in Bezug auf die durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten und -häufigkeiten oder die Sonneneinstrahlung und damit einem möglichen „Diskoeffekt". Ein Abstand pauschal für alle Anlagen wird diesem Umstand nicht gerecht. Er hat an anderer Stelle – siehe das Beispiel Bayern – schon dafür gesorgt, dass der Ausbau der Windenergie an Land im südlichsten Bundesland nahezu komplett zum Erliegen gekommen ist. Die politischen Ziele für die Rolle des Landes Niedersachsen in der Energiewende und die Ziele des Bundes für Energieerzeugung und Klimaschutz können nur ohne Mindestabstand erreicht werden. Daher ist der Weg des Bundeslandes Niedersachsen beim Mindestabstand richtig und muss beibehalten werden.[1]

[1]Einzelne Kammern sehen die Vorgehensweise des Landes kritisch. Aus ihrer Sicht tragen Mindestabstände (in welcher Größenordnung auch immer) zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren bei.

# Ausbauziele für Windenergie werden erhöht

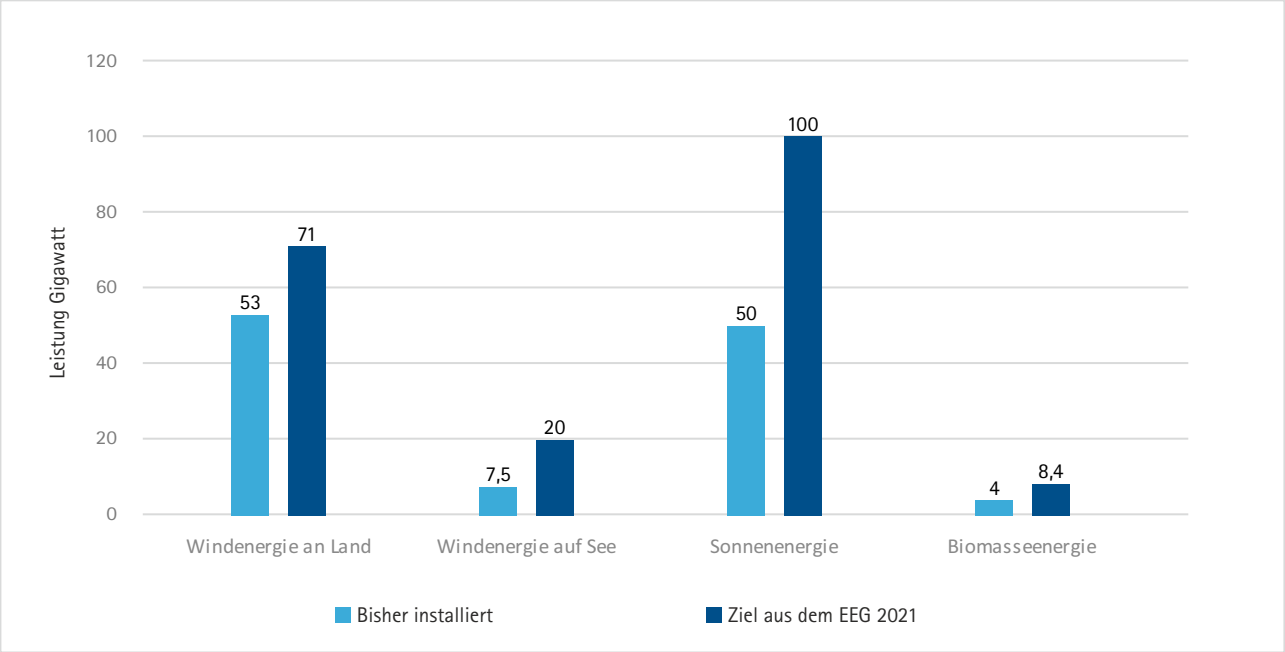


## Ausbauziele für Erneuerbare Energien in Deutschland bis 2030

(EEG-Entwurf vom September 2020)

Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien - Statistik (AGEE-Stat), Entwurf EEG (Stand 9/20)

Die Bundesregierung will ihr Ziel vom 65-Prozent-Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch im Jahr 2030 durch die deutliche Anhebung des Ausbaupfades für Erneuerbare erreichen. Für die Windenergie sieht der Entwurf der EEG-Novelle ein Zielvolumen von 71 Gigawatt im Jahr 2030 vor – gegenüber einem aktuell installierten Ausbauvolumen von ca. 53 Gigawatt – sowie eine deutliche Steigerung sowohl bei der Windenergie auf See als auch bei der Solarenergie.

Ob die geplanten Ausbauziele im EEG ausreichen, ist umstritten. Denn die Herausforderung bei der Festlegung von Ausbauvolumina liegt an den vielen unbekannten Größen bei der Berechnung: Weder kann der Strombedarf im Jahr 2030 heute genau prognostiziert werden (darüber herrschen zwischen der Bundesregierung und Energieerzeugern sowie wissenschaftlichen Instituten deutlich auseinander gehende Annahmen), noch ist vorhersehbar, welche Erneuerbaren-Anlagen über ihr Förderende hinaus weiterbetrieben werden und wie lange. Hinzu kommt der ungewisse Faktor des Wetters und damit des Windaufkommens.

Der DIHK schätzt die in der EEG-Novelle vorgeschlagenen Ausbaumengen immer noch als zu niedrig ein. Fest steht aber: Die Ausbauvolumina werden gesetzlich erhöht und damit wird zumindest der Rahmen für mehr Ausbau von Windenergie an Land geschaffen. Inwieweit dieser dann auch ausgenutzt und umgesetzt wird, hängt von weiteren Faktoren ab: vor allem von den raumplanerischen Vorgaben auf Landesebene und den Raumordnungsprogrammen auf Ebene der Gebietskörperschaften.

# Offene Fragen: Fortbetrieb von Bestandsanlagen und Repowering

In Niedersachsen werden ab 2021 zahlreiche Windenergieanlagen keine Förderung nach dem EEG mehr erhalten. Nach aktuellen Berechnungen sind dies allein im Jahr 2021 etwa 1100 Megawatt installierte Leistung (von knapp 10.000 MW insgesamt). Bis 2025 sind etwa 4.000 MW und damit rund 35 Prozent der bisher in Niedersachsen installierten Windenergieleistung davon betroffen.

Bestandsanlagen, die ein Standsicherheitsgutachten nachweisen können, dürfen aber weiterbetrieben werden. Wirtschaftlich interessant ist der Weiterbetrieb für Anlagenbetreiber unter der Voraussetzung, dass am Strommarkt ein Strompreis erzielt werden kann, der den Weiterbetrieb (inklusive notwendiger Wartungsmaßnahmen) deckt. Selbst wenn der Windstrom im Marktvergleich etwas mehr kostet, kann es für Unternehmen interessant sein, diesen Strom über langfristige Lieferverträge abzunehmen, wenn dafür ein Grünstromzertifikat vorliegt.

## Repowering erleichtern

Mindestens ebenso wichtig wie das Thema Fortbetrieb von Bestandsanlagen ist perspektivisch das Thema Repowering, also der Ersatz alter, leistungsschwächerer Anlagen, durch zahlenmäßig weniger aber dafür leistungsstärkerer Anlagen. Voraussetzung dafür ist es, dass die Hürden für ein Repowering nicht zu hoch gesetzt werden. Windenergiestandorte sind bereits vorgeprägt. Deshalb ist es gerechtfertigt, beim Genehmigungsverfahren zum Ersatz alter Anlagen andere, weniger umfangreiche Anforderungen aufzustellen. Hier sollte es für den Windparkbetreiber Vereinfachungen geben, da die Auswirkungen der Errichtung auf den Standort bereits bei der erstmaligen Genehmigung geprüft und ggf. kompensiert worden sind. Die Untersuchungsanforderungen, insbesondere hinsichtlich einer UVP, sollten dahingehend reduziert werden, dass ausschließlich über die bisher bestehenden Auswirkungen hinausgehende Auswirkungen untersucht werden müssen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sollte Beachtung finden, was sich über mehrere Jahrzehnte des Betriebs von Windparks gezeigt hat: Es gibt geschützte Arten, die in friedlicher Koexistenz mit dem Bestandswindpark leben. Sie dürfen keinen Verhinderungstatbestand für ein Repowering darstellen.

## Wasserstoffwirtschaft als Chance begreifen

Ein wesentlicher Baustein im Rahmen der Energiewende ist die Zwischenspeicherung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen. Denn diese produzieren bei bestimmten Wetterverhältnissen keinen oder nur wenig Strom und zu anderen Zeiten mehr Strom, als tatsächlich benötigt wird. Dieser regelmäßig anfallende „Überschussstrom" kann zurzeit noch kaum einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden.

Grüner Wasserstoff, d. h. Wasserstoff, der mit Hilfe von Strom aus erneuerbaren Energien hergestellt wird, ist aus rein technischer Sicht vielfältig einsetzbar: Er kann den bisher eingesetzten, fossil basierten Wasserstoff substituieren sowie zur Langzeitstromspeicherung und Rückverstromung genutzt werden. Außerdem ist es möglich, ihn in industriellen Prozessen anzuwenden und zur Synthese weiterer Energieträger, Kraftstoffe oder sonstiger chemischer Verbindungen einzusetzen (Power-to-Gas, Power-to-Liquid, Power-to-Chemicals).

Für EE-Anlagen, die in den kommenden Jahren aus der Förderung fallen, kann die Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse eine hochinteressante wirtschaftliche Perspektive sein. Um hier entsprechende Anreize zu bieten, bedarf es einiger regulatorischer Anpassungen auf Bundesebene. So sollten Anlagen zur Wasserstofferzeugung etwa von der EEG-Umlage ausgenommen werden, wenn sie ausschließlich Strom aus erneuerbaren Quellen nutzen.

# Windenergieerlass in Niedersachsen

Das Land Niedersachsen überarbeitet derzeit den „Windenergieerlass" von 2016 und hat dazu im Sommer einen Entwurf vorgelegt. Im Rahmen von Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen ist der Windenergieerlass verbindlich für die jeweils zuständigen Behörden. Für die Regional- und Bauleitplanung dient der Erlass nach seinem eigenen Verständnis als „Orientierungshilfe zur Abwägung". Bestehende Regionale Raumordnungsprogramme bleiben davon unberührt.

## Ausbauziele für die Windenergie in Niedersachsen

Der aktuelle Entwurf des Windenergieerlasses 2020 gibt zwei qualitative Ziele zum Ausbau der Windenergie vor: Bis zum Jahr 2030 sollen in Niedersachsen mindestens 20 Gigawatt Windenergieleistung errichtet werden (im Vergleich dazu: 2018 waren in Niedersachsen ca. 10 Gigawatt installiert). Ab 2030 „sollen" 2,1 Prozent der Landesfläche für den Ausbau der Windenergie zur Verfügung stehen. Allerdings soll es – im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage – keine verbindlichen Ziele in Form von zu installierender Leistung in Megawatt für die einzelnen Landkreis mehr geben.

Das federführende Umweltministerium setzt mit dem ambitionierten Ausbauziel den Rahmen dafür, dass sich die Windenergie an Land in Niedersachsen weiterentwickeln kann. Allerdings bedeuten die unverbindlichen Ziele im Windenergieerlass noch nicht, dass diese dann auch umgesetzt werden.

Entscheidend dafür ist vielmehr, wie im Rahmen der Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) diesen landesweiten Zielen Rechnung getragen wird. Die Erfahrung zeigt, dass die Erarbeitung der RROP teilweise Jahre in Anspruch nimmt und dann noch das Risiko besteht, dass RROP im Rahmen von verwaltungsgerichtlichen Verfahren wieder aufgehoben werden. Der Status Quo ist daher ungeeignet dafür, die Landesziele verbindlich auch zu erreichen. Sollte es dabei bleiben, dass es keine gebietsspezifischen Vorgaben gibt, bleibt offen, ob die Ausbauziele überhaupt erreicht werden können.

## Genehmigungsverfahren vereinfachen und beschleunigen

Die Dauer von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen liegt mittlerweile bei mehreren Jahren. Das ist ein Hemmschuh sowohl für die Realisierung der allgemeinen Ausbauziele als auch auf der Kostenseite für die Anlagenprojektierer, -planer und -betreiber.

Der Bund und die Länder haben im Juni vereinbart, zum einen zentrale Genehmigungsstrukturen zu schaffen und zum anderen die Planungs- und Genehmigungsbehörden bedarfsgerecht hinsichtlich des Personals als auch technisch auszustatten. Auf Landesebene wurden im Rahmen des „Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie" konkrete Maßnahmen vereinbart, die zu einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren beitragen sollen.

Alle Möglichkeiten, die der immissionsschutzrechtliche Rahmen bietet, um Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, sollten genutzt werden. In Frage kommen beispielsweise vorgegebene Reaktionszeiten bei Anfragen an die Genehmigungsbehörde, Möglichkeiten zur elektronischen Verfahrensführung oder die Einführung von Koordinatoren, die in den Landkreisen und kreisfreien Städten die Koordinierung innerhalb der Verwaltung sicherstellen (da im Genehmigungsverfahren verschiedene Verwaltungsstellen zu beteiligen sind).

# Auf dieser Grundlage empfiehlt die IHKN:

1. Um die klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesregierung zu erreichen, muss der weitere Ausbau der erneuerbaren Energie mit Tempo vorangetrieben werden. Selbst bei konstantem Stromverbrauch müssten nach Berechnungen des DIHK pro Jahr 2,5 Prozentpunkte (=15TWh) Zubau stattfinden, um den avisierten 65-Prozent-Anteil bis 2030 zu erreichen. Die bisherigen Kapazitäten reichen bei Weitem nicht aus. Ein wesentlicher Baustein dabei ist die rasche Verabschiedung des novellierten EEG und die damit einhergehende Erhöhung der Ausbauvolumina.

2. Die aktuelle Novellierung sollte gleichzeitig dafür genutzt werden, die EEG-Umlage weiter zu senken als bisher von der Bundesregierung vorgesehen. Selbst wenn die Einnahmen aus dem neuen Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) eingesetzt werden, um die EEG-Umlage auf zunächst 6,5 Cent und später 6,0 Cent pro Kilowattstunde zu deckeln, so reicht dies für eine deutliche Reduzierung der weiterhin hohen Strompreise nicht aus. Eine sukzessive, marktverträgliche Absenkung der EEG-Umlage auf 2,0 Cent/kWh wäre ein mutiges Signal an die Wirtschaft und geeignet, die Unterstützung für die Energiewende wieder zu steigern. Die Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Unternehmen darf durch eine zusätzliche, nationale C02-Bepreisung nicht beeinträchtigt werden.2

3. Um die Position als Windenergieland Nr. 1 in Deutschland beizubehalten, muss das Land Niedersachsen – ungeachtet der bundesgesetzlichen Vorgaben – auf regionaler Ebene die Rahmenbedingungen für die Windenergie weiter verbessern. Die Entscheidung gegen gesetzlich vorgegebene Mindestabstände ist richtig und muss beibehalten werden.3

4. Das Land sollte darüber hinaus die Kommunen aktiv bei der Sicherung der Standorte und bei der weiteren Ausweisung geeigneter Flächen unterstützen. Die Landesraumordnung sowie der Windenergieerlass sind Möglichkeiten, den Rahmen für ein Flächenziel für die Windenergie so konkret wie möglich zu setzen (auch wenn dies aufgrund der unterschiedlichen Standortqualitäten für Windenergie nicht mehr gemeindespezifisch erfolgen soll).

5. Bestehende Windenergieanlagen, die über die Förderdauer von 20 Jahren hinaus technisch weiterbetrieben werden können, sollten diese Möglichkeit tatsächlich auch ausnutzen. Dafür müssen die Bedingungen wirtschaftlich attraktiv sein. Direktstromlieferverträge (PPAs) sind ein geeignetes Mittel dafür und werden auch in der Praxis schon genutzt. Auch kleinere Erzeuger sollten Unterstützung erhalten, um ihren Strom – v. a. auch aus Altanlagen – über diesen Weg an die Unternehmen zu bringen.

6. Die Windenergieanlagentechnik entwickelt sich stetig weiter. Das Repowering bietet die Möglichkeit, sich dies zunutze zu machen und an bestehenden Standorten leistungsschwächere Altanlagen durch neuere, leistungsstärkere auszutauschen. Da bestehende Standorte bereits einmal genehmigungsrechtlich geprüft wurden, sollte das Verfahren zum Repowering deutlich vereinfacht werden. Das gilt insbesondere für die Tiefe der Prüfung der umweltrechtlichen Anforderungen.

7. Um Anreize zu bieten, Wasserstoff aus Windkraft wirtschaftlich zu produzieren und verstärkt zu nutzen, bedarf es einiger regulatorischer Anpassungen auf Bundesebene. Anlagen zur Wasserstofferzeugung (Power-to-Gas, Power-to-Heat, Power-to-Fuel und Power-to-Chemicals) sollten von der EEG-Umlage befreit werden, wenn sie ausschließlich Strom aus erneuerbaren Quellen nutzen. Außerdem sollte in Raffinerieprozessen zur Herstellung von Kraftstoffen grüner Wasserstoff die gleiche C02-Gutschrift erhalten, wie die Zumischung von Biotreibstoffen.

8. Aufgrund des Doppelvermarktungsverbots im EEG können die ökologischen Vorteile des Stroms aus geförderten EE-Anlagen nicht als gelabelter Herkunftsnachweis an den Abnehmer weitergegeben werden. Untersuchungen des DIHK im Rahmen des Energiewende-Barometers haben jedoch ergeben, dass die Nachfrage hier in der Wirtschaft durchaus groß ist. Hilfreich wäre es, Grünstromzertifikate auch für geförderte Anlagen auszustellen und damit mittelfristig breitere wirtschaftliche Perspektiven am Markt einzuräumen. Die zu erwartenden Mehreinnahmen ließen sich bereits in Gebotsverfahren kalkulieren und die Förderkosten für die Unternehmen, als ein Zahler der EEG-Umlage, effektiv senken.

[2]Einzelne Kammern sprechen sich für ein sofortiges Ende der Förderung neuer Anlagen aus, weil sie die Kostenbelastung bereits jetzt als zu hoch für die Wettbewerbsfähigkeit einstufen. Die im internationalen Vergleich sehr hohen Stromkosten in Deutschland sollten auf diesem Wege gesenkt werden.

[3]Diese Position wird nicht von allen niedersächsischen Kammern mitgetragen. Aus Sicht einzelner Häuser tragen Mindestabstände (in welcher Größenordnung auch immer) zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren bei.

# Fokus Niedersachsen

Unser Blickpunkt auf die Wirtschaft

Dezember 2020

Ihr Ansprechpartner:

Hartmut Neumann
Federführung Energie

IHK Niedersachsen (IHKN)

Königstraße 19
30175 Hannover

Telefon 04921 8901 26
Telefon 0511 920 901 10
Fax 0511 920 901 11

E-Mail Hartmut.Neumann@emden.ihk.de
info@ihk-n.de
Web www.ihk-n.de

Titelfoto: ©Urheber: chuyu / 123rf.com
Seite 3: ©Urheber Windrad: Andrii Klemenchenko / 123rf.com
Seite 3: ©Urheber runder Tisch: destinacigdem / 123rf.com
Seite 4: ©Urheber: zych / 123rf.com

Die IHK Niedersachsen ist die Landesarbeitsgemeinschaft der IHK Braunschweig, IHK Hannover, IHK Lüneburg-Wolfsburg, Oldenburgischen IHK, IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim, IHK für Ostfriesland und Papenburg sowie IHK Stade für den Elbe-Weser-Raum. Sie vertritt rund 495.000 gewerbliche Unternehmen gegenüber Politik und Verwaltung.

Der Fokus Niedersachsen erscheint in regelmäßigen Abständen zu aktuellen Themen aus Wirtschaft und Politik und steht unter: www.ihk-n.de/Publikationen auch zum Download zur Verfügung.

Bitte beachten: Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Publikation auf die geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

**#GemeinsamFürNiedersachsen**

GEMEINSAME INTERESSENVERTRETUNG FÜR NIEDERSACHSEN

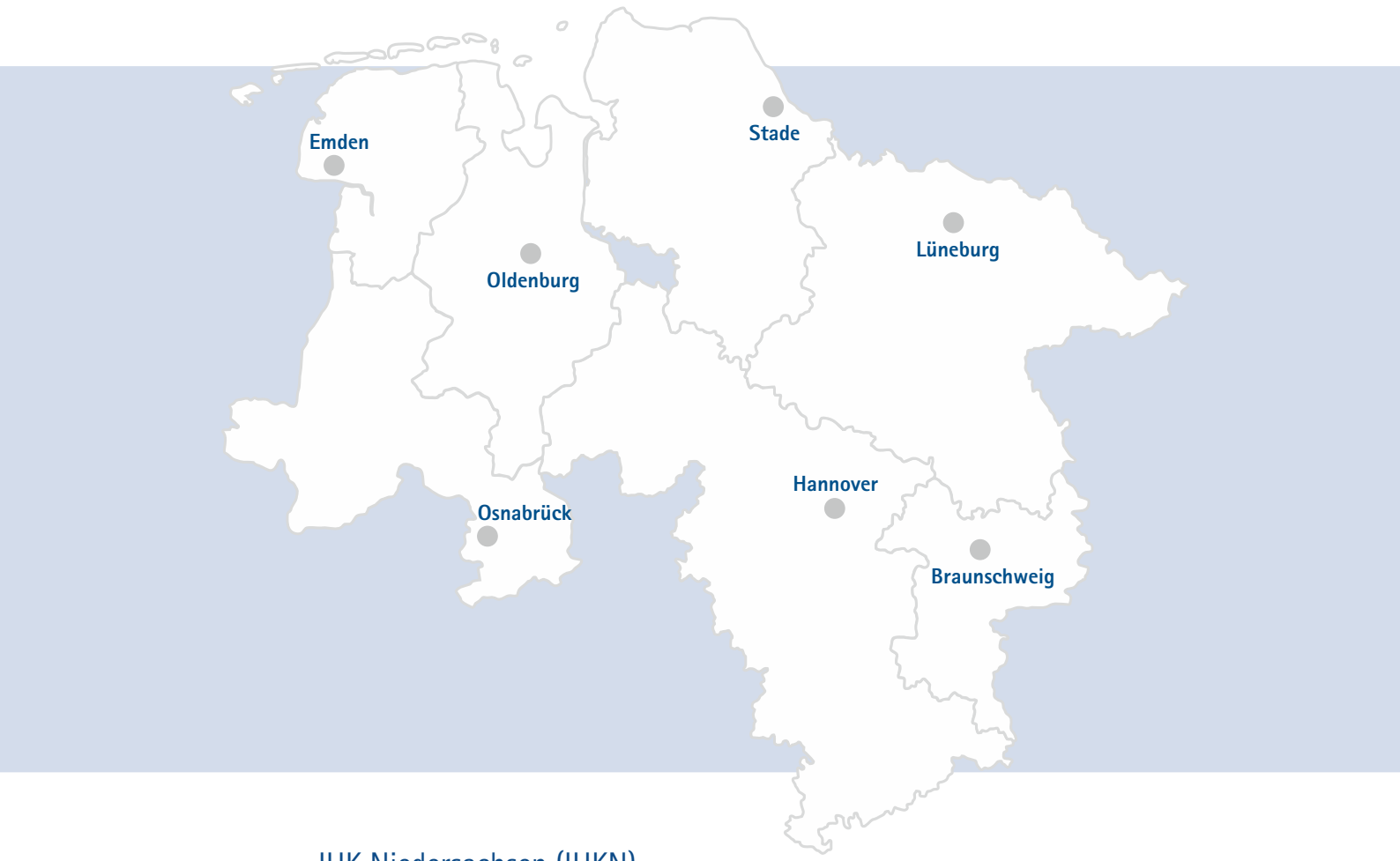



## IHK Niedersachsen (IHKN)

Königstraße 19
30175 Hannover

Telefon 0511 920 901 10
Fax 0511 920 901 11

E-Mail noske@ihk-n.de
info@ihk-n.de
Web www.ihk-n.de


IHK Niedersachsen
Landesarbeitsgemeinschaft